

Vorbemerkung:

Insbesondere bei Drittmittelprojekten mit „kleineren“ Unternehmen wird in der Regel der universitäre Partner gebeten, die Verhandlungsergebnisse in die Form einer Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung zu bringen.

Der nachfolgende Vorschlag für eine vertragliche Regelung ist vor allem als **Orientierungshilfe** zu sehen, was neben der konkreten Festlegung der Projektziele und –aufgaben als rechtlicher Rahmen berücksichtigt und mit dem Vertragspartner erörtert und verhandelt werden sollte.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Anna Sperrhake (Tel.: 0851 509-1107), Referat III/3 (Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Transfer).

Forschungs- und Entwicklungs- vereinbarung

zwischen

der Universität Passau

vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Ulrich Bartosch

Innstraße 41, 94032 Passau

Projektleiter: N. N.

- nachstehend **Universität** genannt –

und

vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

§ 1

Aufgabenstellung und Durchführung

- (1) Die Universität führt ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FEV) zur

(genaue Bezeichnung)

am (z. B. Lehrstuhl / Institut für)

durch.

Das Forschungsprojekt beginnt am und soll bis zum abgeschlossen sein.

- (2) Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr.

sind folgende Aufgaben durchzuführen:

(genaue Bezeichnung der Fragestellung/Arbeitsschritte etc., oder Verweis auf Anlage)

.....
.....
.....
.....

- (3) Das FEV wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber macht der Universität alle im Projektzeitraum erhaltenen projektbezogenen Informationen bzw. alle gemachten Erkenntnisse (z. B. Veröffentlichungen, relevante Dokumentationen anderer Projektpartner) zugänglich. Dem Auftraggeber wird auf Anfrage über den Stand der Arbeiten berichtet.

§ 2

Vergütungsregelung

- (1) Der Auftraggeber beteiligt sich an der Finanzierung des o.g. FEV mit EUR
(in Worten) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

gemäß dem als Anlage beigefügten Kostenplan. Die aufgrund dieses Vertrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel sind Zuwendungen zur Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Universität.

- (2) Der genannte Betrag ist vom Auftraggeber wie folgt bereitzustellen:

..... EUR nach Unterzeichnung des Vertrages

..... EUR bis zum

..... EUR bis zum

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Zahlung erfolgt jeweils nach gesondertem Abruf durch die Universität.

- (3) Neben der Kostenbeteiligung gemäß Abs. 1 werden zusätzliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem FEV anfallen, nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber erstattet.
- (4) Für zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruhen, wird durch den Auftraggeber gesonderter Aufwendersatz geleistet.
- (5) Die Regelungen bezüglich Erfindungen und Schutzrechten gemäß §§ 5 und 6 bleiben durch Abs. 1 unberührt.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Universität wird die ihr und ihren Mitarbeitern auf Grund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich behandeln, soweit dies im berechtigten Interesse des Auftraggebers liegt. Der Auftraggeber wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der Universität, von denen er im Rahmen der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von Jahren ab Beendigung der FEV.
- (2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter und Studierenden die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
- allgemein bekannt sind, oder
 - ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - bei der betroffenen Vertragspartei bereits vorhanden sind.
- (4) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität und der am FEV beteiligten Mitarbeiter zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Art, Gegenstand und Ergebnis

der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit des FEV werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen und Diplomarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber nicht schriftlich binnen 2 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext), gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 4

Rechte an Ergebnissen der Forschungsarbeiten

- (1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, mit Ausnahme der Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, werden mit der Leistung aller vereinbarten Zahlungen dem Auftraggeber gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung entstandenen urheberrechtlich geschützten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie am Know-How ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Alternativ zu vorhergehendem Absatz 2 sind folgende Absätze 2 und 3 zu verwenden, soweit bereits bei Vertragsabschluss ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt werden soll:

- (2) Sind die Ergebnisse, soweit diese der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 das ausschließliche, durch den Auftraggeber allein übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten – allein und nach freiem Ermessen – Nutzungsrechte einzuräumen. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft von Mitarbeitern am Forschungs- und Entwicklungsergebnis bleibt davon unberührt.
- (3) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an etwaig entstehenden Rechten und Ergebnissen. Hinsichtlich Veröffentlichungen gilt § 3.

§ 5

Entstehende Schutzrechte

- (1) Soweit Ergebnisse gemäß § 4 – egal welcher Art - im Rahmen der zu leistenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten schutzrechtsfähig sind, ist der Auftraggeber berechtigt, hierfür auf

eigene Kosten Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Die Universität wird den Auftraggeber unverzüglich über schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse in Kenntnis setzen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Die Universität hat schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse, die ihre Arbeitnehmer bei der Durchführung des Auftrags machen, auf Verlangen dem Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber hat dieses Verlangen so rechtzeitig zu erklären, dass die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebenden Fristen von der Universität eingehalten werden können. Die gesetzliche Arbeitnehmererfindungsvergütung übernimmt der Auftraggeber, wobei die Berechnung gemeinsam von den Parteien zu erfolgen hat. Soweit der Auftraggeber ein Ergebnis nicht zur Erteilung eines Schutzrechtes anmelden will, ist die Universität zur Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Kosten berechtigt.

- (2) Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und grundsätzlich gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen sowie das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- (3) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 2 nicht zum Schutzrecht anmelden will, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren; weiteres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Falls das Schutzrecht (z. B. Patent) bei der Universität bleiben soll, kommt die Verwendung der nachfolgenden Absätze sowie eine Nutzungseinräumung nach § 6 in Betracht:

- (1) Erfindungen, die Arbeitnehmer der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gem. § 1 tätigen, werden von der Universität unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen der Universität zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen ausschließlich der Universität zu. Die Universität trägt die entstehenden Kosten.
- (2) Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und grundsätzlich gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen sowie das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.

- (3) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Schutzrecht anmelden will, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren; weiteres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 6

Benutzung der Schutzrechte

- (1) Die Universität räumt dem Auftraggeber eine Option ein auf Abschluss eines Lizenzvertrages über die Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte. Die Nutzungsrechte werden in einem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.
- (2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.
- (3) Die Option ist durch den Auftraggeber schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Universität auszuüben.
- (4) Will der Auftraggeber im Falle von gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, wird dies der Universität entsprechend dem Erfinderanteil der Universität angemessen vergütet.

§ 7

Haftung / Gewährleistung

- (1) Die Universität wird die vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Innerhalb von sechs Monaten nach dem gemeinsam protokollierten Nachweis über die Übergabe der angestrebten wesentlichen Ergebnisse kann der Auftraggeber Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Neuherstellung) verlangen, soweit sich herausstellt, dass das Ergebnis der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht den gem. § 1 festgelegten Anforderungen entspricht. Darüber hinaus bestehen keine Gewährleistungsansprüche; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des FEV wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- (2) Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzungen oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei grob fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme; die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse nach Abs. 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8

Vorzeitige Beendigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – zu kündigen. Im Falle vorzeitiger Beendigung des FEV werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität nicht mehr durchgeführt. Die Universität wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zusenden. Der Auftraggeber erstattet der Universität über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des FEV hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des FEV und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Universität zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des FEV insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

§ 9

Änderungen / Unwirksamkeit

Für Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, sowie die Änderung der Schriftform ist Schriftform erforderlich. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zum
in Kraft.

§ 11

Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist Passau. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Passau,

.....,

UNIVERSITÄT PASSAU

AUFTRAGGEBER

Der Präsident

Vertreter

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

N. N.

Projektleiter/in

Projektleiter/in

Prof. Dr. N. N.

N. N.